

RICHTLINIEN

für das Arbeitsentgelt (Pekulium)

vom 5. Mai 2006

Gesetzliche Grundlage

Art. 83 StGB

¹ *Der Gefangene erhält für seine Arbeit ein von seiner Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt.*

² *Der Gefangene kann während des Vollzugs nur über einen Teil seines Arbeitsentgelts frei verfügen. Aus dem anderen Teil wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet. Das Arbeitsentgelt darf weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung und Verpfändung des Arbeitsentgelts ist nichtig.*

³ *Nimmt der Gefangene an einer Aus- und Weiterbildung teil, welche der Vollzugsplan an Stelle einer Arbeit vorsieht, so erhält er eine angemessene Vergütung.*

Art. 380 StGB regelt die Kostentragung.

1. Grundsatz

Gemäss Artikel 83 StGB kommt den Gefangenen im Straf- und Massnahmenvollzug, die ihre gesetzliche Arbeitspflicht erfüllen, ein Arbeitsentgelt zu. Eine an die Stelle der Arbeit tretende Aus- und Weiterbildung oder die Teilnahme an therapeutischen Angeboten werden ebenfalls vergütet.

2. Ziele

Das Arbeitsentgelt soll folgende Ziele verwirklichen:

- die von den Gefangenen erbrachte Arbeitsleistung würdigen und abgelten,
- die Gefangenen zur regelmässiger und qualitativ ansprechender Arbeitsleistung und verantwortungsvollem Umgang mit Geld anhalten,
- den Gefangenen erlauben, während des Freiheitsentzugs im Rahmen des Verfügbaren gewisse Auslagen zu decken und finanziellen Verpflichtungen zur Erreichung der Vollzugsziele nachzukommen,
- die Gefangenen mit den Regeln des Arbeitsmarktes vertraut machen und
- den Gefangenen ermöglichen, den Lebensunterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung zu sichern.

3. Bemessung des Arbeitsentgelts

1. Das Arbeitsentgelt bemisst sich nach der Arbeitszeit und der effektiven Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit (Produktivität, Verhalten am Arbeitsplatz, Verlässlichkeit, Einstellung zur Arbeit, etc.).

2. An gesetzlichen kantonalen und eidgenössischen Feiertagen wird nicht arbeitenden Gefangenen kein Arbeitsentgelt vergütet.
3. Bei Krankheit ab dem 3. Tag, Unfall, fehlender Beschäftigungsmöglichkeit, Teilnahme an Spezialprogrammen usw. ist den Gefangenen ein reduziertes, mindestens jedoch die Hälfte des letzten ausbezahlten Arbeitsentgelts, auszurichten.

4. Höhe des Arbeitsentgelts

1. Die Konkordatskonferenz legt periodisch einen mittleren und einen maximalen Ansatz¹ pro Gefangenenarbeitstag fest. Diese Ansätze werden in die konkordatliche Kostgeldliste aufgenommen.
2. Bei externer Beschäftigung gemäss Art. 81 Abs. 2 StGB kann das Arbeitsentgelt, das bei gleicher Leistung und gleichem Verhalten am Arbeitsplatz ausgerichtet würde, bis 25 % erhöht werden.
3. Gefangene, die anstelle der Arbeit an einem von der Vollzugsinstitution bewilligten Fort- und Weiterbildungsprogramm teilnehmen, erhalten eine Entschädigung, die dem Durchschnitt der Entschädigungshöhe aller in der Anstalt eingewiesenen Gefangenen entspricht oder das letztmals erzielte Arbeitsentgelt. Die Lernzeit hat mindestens der Arbeitszeit zu entsprechen, und die Gefangenen haben den Lern- und Prüfungserfolg zu dokumentieren.
4. Für Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen sowie für angeordnete Überzeit sind Sonderzulagen (Zuschläge, Prämien) auszurichten, wobei die Höhe die Vollzugsinstitution bestimmt. Sonderzulagen können auch für Gefangene mit erhöhter Verantwortung oder für Gefangene, die an unattraktiven Arbeitsplätzen beschäftigt sind, gewährt werden.
5. Abzüge am Arbeitsentgelt bei mangelnder Arbeitsleistung oder bei Beeinträchtigung des Arbeitsklimas sind zulässig.

5. Verwendung und Berechnung des Arbeitsentgelts

1. Der Entscheid über die Verwendung des Arbeitsentgelts während des Freiheitsentzugs liegt bei der Leitung der Vollzugsinstitution.
2. Die Festlegung des Berechnungssystems ist den einzelnen Vollzugsinstitutionen freigestellt. In der Regel wird das Arbeitsentgelt nach einem festgelegten Schlüssel in Bargeld oder Bargeldersatz sowie Gutschriften im Verhältnis 60 % auf das Freikonto und 40 % auf das Sperrkonto aufgeteilt. Die Gefangenen haben eine unantastbare Rücklage von mindestens CHF 600.-- pro Vollzugsjahr für Austrittsvorbereitungen und für die Zeit nach der Entlassung zu bilden.
3. Die Vollzugsinstitution kann Zahlungen die in einem direkten Zusammenhang mit dem Vollzugsziel stehen ab dem Sperrkonto veranlassen oder auf Gesuch des Gefangenen hin bewilligen, z. B. für Schadenersatz und Wiedergutmachung gemäss Strafurteil, Familienunterstützung, Opferhilfe, Krankenkassenprämien, Beschwerdeverfahren, Bussenzahlung, Ausschaffungskosten, Aus- und Weiterbildung, Gesundheitskosten (z. B. Zahnarzt) und Hilfsmittel wie Brille, Prothese usw.
4. Die Vollzugsinstitution legt bei der Entlassung fest, ob das Arbeitsentgelt dem Entlassenen, der Bewährungshilfe oder einer anderen geeigneten Stelle überwiesen wird. In jedem Fall ist ein angemessenes Taschengeld vorzusehen. Bei Austritt und Versetzung wird den Gefangenen eine Schlussabrechnung gegen Quittung ausgehändigt.

¹ Der durchschnittliche Arbeitsentgeltansatz wurde von der Konkordatskonferenz vom 29.11.1996 mit Gültigkeit ab 1.1.1998 auf CHF 26.-- festgelegt.

6. Auszahlung des Arbeitsentgelts

Das Arbeitsentgelt wird wöchentlich oder monatlich ausbezahlt, wobei die Auszahlungsdaten am Jahresanfang festgelegt und den Gefangenen mitzuteilen sind. Mit Ausnahme des Eintrittsgeldes werden keine Vorschüsse gewährt.

7. Kosten für die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung

Die Gefangenen haben sich an den Kosten für die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung zur Hälfte zu beteiligen (Stichtag: 15. Dezember).

8. Verschiedenes

Das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene (MZJE), Arxhof, ist nicht an diese Regelung gebunden.

9. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Richtlinien sind an der Konkordatskonferenz vom 5. Mai 2006 beschlossen worden. Sie treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Richtlinien über den Verdienstanteil (Pekulium) vom 14. November 1986 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien aufgehoben.